

BGer 8C_555/2018 vom 17. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_555_2018

FR: TF 8C_555/2018 du 17 octobre 2018

IT: TF 8C_555/2018 del 17 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht im Beschwerdeverfahren (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 ; 138 I 274 E. 1.6 S. 280).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 1.3

Auch im Geltungsbereich von Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG dürfen neue Tatsachen und Beweismittel nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG ; unechte Noven, vgl. BGE 135 V E. 3.4 S. 199 f.). Tatsachen oder Beweismittel, welche sich auf das vorinstanzliche Prozessthema beziehen, sich jedoch erst nach dem angefochtenen Entscheid ereignet haben oder entstanden sind, können von vornherein nicht durch das angefochtene Urteil veranlasst worden sein. Diese sog. echten Noven sind im bundesgerichtlichen Verfahren in jedem Fall unzulässig (BGE 139 III 120 E. 3.1.2 S. 123; 133 IV 342 E. 2.1 S. 343 f.).

Die Beschwerdeführerin legt drei medizinische Berichte ins Recht, die bereits im Verwaltungs- beziehungsweise im kantonalen Gerichtsverfahren ohne Weiteres hätten beigebracht werden können, zumal sie alle vor der Verfügung vom 4. November 2015 datieren. Der vorinstanzliche Verfahrensausgang allein bildet noch keinen hinreichenden Anlass im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG für die Zulässigkeit von unechten Noven. Die Beschwerdeführerin begründet denn auch nicht, weshalb sie die fehlenden Akten nicht im Rahmen des kantonalen Gerichtsverfahrens einreichte. Wenn sie ferner behauptet, sie hätte den Beizug der fehlenden Akten bereits im zweiten Schriftenwechsel des vorinstanzlichen Verfahrens gerügt, so ist festzustellen, dass es sich hierbei um andere Akten handelte, die schliesslich auch Eingang ins Verfahren fanden. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör oder des Untersuchungsgrundsatzes ist - entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin - unter diesen Umständen jedenfalls nicht zu erkennen. Die neu ins Recht geführten Akten bleiben daher unbeachtet. In Bezug auf die ebenfalls neu eingereichte Verfügung vom 25. November 2014, mit der die Leistungen per 30. November 2014 eingestellt wurden, ist zu vermerken, dass diese - zumindest auszugsweise - in den

Verwaltungsakten der Beschwerdegegnerin vorliegt, was im Hinblick auf die strittige Frage der Bemessung der Integritätsentschädigung ausreicht.

E. 2

Streitig ist, ob die von der Vorinstanz geschützte Verneinung des Anspruchs auf eine Integritätsentschädigung vor Bundesrecht standhält.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen für die Integritätsentschädigung (Art. 24 und 25 UVG , Art. 36 UVV , Anhang 3 zur UVV) sowie die beweisrechtlichen Anforderungen an einen ärztlichen Bericht (BGE 135 V 465 E. 4.6 S. 471, 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 532) richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.2

Zu ergänzen ist, dass versicherungsexternen Beurteilungen, die nach Art. 44 ATSG im Verwaltungsverfahren eingeholt wurden, volle Beweiskraft zuzuerkennen ist, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (vgl. BGE 137 V 210 E. 1.3.4 S. 227; 125 V 351 E. 3b/bb S. 353).

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat in umfassender Würdigung der medizinischen Akten erwogen, dass lediglich eine leichte Fehlstellung der inzwischen konsolidierten Frakturen der Metatarsale IV und V als unfallkausale strukturelle Läsionen bestehe. Gestützt auf das Gutachten des Dr. med. C. _____ vom 30. Januar 2014 sowie auf die Berichte des Dr. med. D. _____ sei eine unfallbedingte dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen Integrität zu verneinen.

E. 4.1.1

Soweit die Beschwerdeführerin sinngemäss geltend macht, dass der Spreizfuss und die Arthrose unfallbedingt seien, vermag dies nicht zu überzeugen. Dr. med. D. _____ führte in seinen ergänzenden Stellungnahmen vom 2. Dezember 2016 und 31. Januar 2017 aus, dass es sich bei der Verminderung von Quer- und Längsgewölbe bei beidseitigem Spreiz-Senkfuss mit ausgeprägtem Hallux valgus und Hammer (krallen) zehen, die das unspezifische Beschwerdebild mindestens teilweise zu erklären vermögen, um unfallfremde Faktoren handelt. Hinsichtlich einer allfälligen posttraumatischen Arthrose stellte er fest, dass eine solche nach eingehender Prüfung der Bildgebung nicht bestätigt werden könne. Daran vermag der Bericht des behandelnden Arztes, Dr. med. F. _____, vom 4. November 2014 keine auch nur geringen Zweifel zu wecken (BGE 139 V 225 E. 5.2 S. 229; 135 V 465 E. 4.4 S. 469 f. und E. 4.7 S. 471). Zwar bestätigte er, dass die "Fuss-Deformität" posttraumatisch sei. Indessen ist daran zu erinnern, dass unter "posttraumatisch verursachten" Leiden nicht zwingend unfallkausale, sondern eben erst nach dem Unfall entstandene Beschwerden zu verstehen sind. Der Begriff "posttraumatisch" wird im medizinischen Sprachgebrauch zwar häufig gleichbedeutend mit "unfallkausal" verwendet. Nach üblichem, allgemein geläufigem Sprachverständnis wird der Ausdruck "post" oft aber doch auch mit der zeitlichen Abfolge - unter Ausschluss des Verhältnisses von Ursache und Wirkung - in Verbindung gebracht. Vor diesem Hintergrund ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Bedeutung den Begriffen "post" beziehungsweise "posttraumatisch" beizumessen ist (Urteile 8C_856/2017 vom 2. Mai 2018 E. 5.3; 8C_524/2014 vom 20. August 2014 E. 4.3.3 mit Hinweisen). Zumal Dr. med. F. _____

keine medizinisch anerkannte Diagnose stellte und im Übrigen auch keine Begründung für eine allfällige Kausalität der "Fuss-Deformität" lieferte, ist davon auszugehen, dass er "posttraumatisch" im Sinne von "erst nach dem Unfall entstanden" verwendete.

E. 4.1.2

Schliesslich vermag der Einwand der Beschwerdeführerin, Dr. med. C. _____ habe in seinem Gutachten vom 30. Januar 2014 eine dringende Verdachtsdiagnose auf eine Metatarsalgie II, III, IV bei dekompensiertem Vorfuss geäussert, am Ergebnis nichts zu ändern. Denn selbst unter Berücksichtigung dieser Beschwerden gelangte der Gutachter zum Schluss, dass keine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen Integrität vorliegt, was im Übrigen auch von Dr. med. D. _____ bestätigt wurde. Mithin liegen keine konkreten Indizien vor, die gegen die Zuverlässigkeit des Gutachtens des Dr. med. C. _____ vom 30. Januar 2014 sprechen und somit geeignet wären, dessen volle Beweiskraft zu schmälern (hiervor E. 3.2).

E. 4.2

Nach dem Gesagten verletzte die Vorinstanz kein Bundesrecht, als sie den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Integritätsentschädigung verneinte. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.